

ORIENTIERUNGSPUNKTE
BEI DER BILDUNG
EINER PFARREIENGEMEINSCHAFT

Herausgegeben vom
Bischöflichen Ordinariat Regensburg
Niedermünstergasse 1
93047 Regensburg

Tel.: 0941/597-1003
Fax: 0941/597-1010
E-Mail: generalvikariat@bistum-regensburg.de
Internet: www.bistum-regensburg.de

Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
0. Orientierungspunkte	6
1. Name der Pfarreiengemeinschaft, weitere Sprachregelungen und Geltungsbereich.....	6
2. Gemeinsame Gottesdienstordnung	6
3. Eucharistiefiern an Sonn- und gebotenen Feiertagen	7
4. Tagzeiten / Andacht	7
5. Besondere Festtage	8
6. Beichte.....	10
7. Andere Sakramentspendungen	10
8. Priesterliche Aushilfen	11
9. Pfarrgemeinderat	11
10. Gesamtpfarrbrief.....	11
11. Kirchliche Stiftungen, Kirchengemeinden	11
12. Pfarrbüro und Pfarrhaus	11
13. Überpfarrliche Zusammenarbeit im Dekanat.....	12
14. Beratung.....	12

EINFÜHRUNG

a. Im Jahr 2000 setzte Bischof Manfred Müller eine Seelsorgeplanung in Kraft. Voraus gingen Beratungen in den Dekanaten, wie sinnvollerweise Seelsorgeeinheiten gebildet werden können, wenn die Priesterzahlen so zurückgehen, wie man damals meinte. Zu der Zeit ging man davon aus, dass bis 2010 die geplanten Seelsorgeeinheiten gebildet sein müssten. Die Verantwortlichen in unserer Diözese gingen jedoch behutsam mit der Umsetzung um. Das zeigt sich als richtig. In den darauffolgenden Jahren wurden nämlich einige Modifizierungen nötig.

b. Es wurde klarer, dass die Seelsorgeeinheiten kein Selbstzweck sind, sondern nur ein Notbehelf sein können. Die grundlegende Größe der Seelsorge bleibt die Pfarrei als „eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Hirtensorge unter der Autorität des Dözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird' (can. 515 §1 CIC). Sie ist der Ort, wo sich alle Gläubigen zur sonntäglichen Eucharistiefeier versammeln können. Die Pfarrei führt das christliche Volk in das liturgische Leben ein und versammelt es bei dieser Feier; sie gibt die Heilslehre Christi weiter; sie übt in guten und brüderlichen Werken die Nächstenliebe des Herrn aus.“ (KKK Nr. 2179) Die Leitung mehrerer Pfarreien durch einen Pfarrer ist daher kein Fortschritt, sondern die bedachte Reaktion auf einen Mangel. Das Ausmaß dieses Mangels bestimmt also das Ausmaß der Umsetzung von Seelsorgeeinheiten. Das heißt, dass es kein Ziel ist, möglichst schnell die Seelsorgeeinheiten durchzuführen, sondern möglichst bedacht, bzw. die Seelsorgeeinheiten bei höheren Priesterzahlen neu zu umschreiben.

c. Die Seelsorgeplanung von 2000 ging noch von der zwingenden Notwendigkeit aus, dass unter gewissen Bedingungen am Sonntag priesterlose Wortgottesdienste an Stelle von Eucharistiefeiern stattfinden müssen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Wortgottesdienste nicht notwendig sind. Wir haben genügend Priester und genügend Eucharistiefeiern, die wir so verteilen müssen, dass in jeder Pfarrei wenigstens eine Messe am Sonntag (incl. Vorabend) gefeiert wird – und wo der Platz für die Mitfeiernden nicht reicht, auch weitere. Es werden daher in der Regel keine Seelsorgeeinheiten eingerichtet, die mehr als drei Pfarreien umfassen. Zu bedenken sind dabei Kleinstpfarreien und das Gebot der gerechten Verteilung.

d. Bei näherem Hinsehen sind einige bisher geplante Seelsorgeeinheiten keine Gemeinschaften von Pfarreien, sondern von Teilen der Pfarrei, also z.B. von Benefizien, Kuratien oder Filialen. Bevor sich mehrere Pfarreien zusammenschließen, ist daher dort zunächst pastoral und strukturell die Einheit der Pfarrei umzusetzen. Dies betrifft die Bildung von Gremien, z.B. Pfarrgemeinderat, ebenso wie die Gottesdienstordnung oder die Bezeichnungen.

e. In diesem Zusammenhang kam der Gedanke auf, die Bezeichnung „Seelsorgeeinheit“ neu zu überdenken. Zum einen geht es nicht um eine einfache Einheit von Seelsorgestellen im Sinne einer Fusion, da die Pfarreien ja bestehen bleiben, sondern um einen Zusammenschluss im Sinne einer verbindlichen Kooperation. Zum anderen war im bisherigen Begriff der „Seelsorgeeinheit“ die Pfarrei verschwunden. In manchen Diskussionen wird dieses Verschwinden bewusst vorangetrieben und nur noch von kaum fassbaren „pastoralen Räumen“ gesprochen, die von schwer fassbaren „pastoralen Teams“ begleitet werden. In manchen Diözesen werden dazu sehr große „pastorale Räume“ gebildet, oft mit über 15.000 Katholiken. Viele ältere Priester müssen dann „Unterpfarrer“ werden, wenn sie kein „Leitender Pfarrer“ einer solchen großen Einheit werden wollen oder werden können. Das alles möchten wir in unserer Diözese nicht. Priorität haben in der Pastoral für uns eine große Nähe zu den Menschen, überschaubare Räume und Priester, die in guter Zusammenarbeit mit Diakonen und Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihre Verantwortung als Pfarrer wahrnehmen können. Nötig bleibt ein intensives und regelmäßiges Gebet in den Pfarreien um „Arbeiter im Weinberg“, die der Herr beruft und die wir darauf ansprechen dürfen. Die neue Bezeichnung für die bisherige „Seelsorgeeinheit“ ist „Pfarreien-gemeinschaft“. Die „Pfarrei“ ist genannt. Die „Gemeinschaft“ lässt die Pfarreien bestehen und verbindet sie gleichzeitig.

f. Die folgenden Punkte sind Ergebnis der reflektierten Praxis der letzten Jahre. Sie sind 2009 im Kontakt mit Priesterrat, Diözesanpastoralrat und den Dekanaten entstanden, verdeutlichen wichtige theologische Grundanliegen unseres Bischofs und sollen bei der Bildung von Pfarreien-gemeinschaften für alle Beteiligten Hilfe und Orientierung sein.

0. Die Orientierungspunkte

Ziel: Durch diese Orientierungspunkte soll den Beteiligten einer Pfarreiengemeinschaft die Bildung und Vertiefung dieser Gemeinschaft erleichtert werden.

1. Name der Pfarreiengemeinschaft, weitere Sprachregelungen und Geltungsbereich

Eine Pfarreiengemeinschaft trägt den Namen „Pfarreiengemeinschaft“, ergänzt durch die Namen der Pfarrorte in der Pfarreiengemeinschaft; nicht genannt werden jedoch die Ortsnamen von Filialen, Exposituren, Benefizien u.Ä, die zu den jeweiligen Pfarreien gehören. Beispielsweise kann eine Pfarreiengemeinschaft von drei Pfarreien nur drei Orte im Namen haben: „Pfarreiengemeinschaft Pfarrort A – Pfarrort B – Pfarrort C“.

Bei der Bildung einer Pfarreiengemeinschaft kommt nicht eine Pfarrei zu einer anderen „hinzu“, vielmehr kooperieren die beiden Pfarreien unter der Leitung eines Pfarrers, der in einer Pfarrei seinen Wohnsitz hat.

Die folgenden Punkte 2 bis 8 gelten nur für Pfarreiengemeinschaften in der Diözese Regensburg mit einem einzigen Priester ohne feste Mit Hilfe eines weiteren Priesters. Helfen weitere Priester der Pfarrei mit (z.B. Emeriti, Kapläne, Pfarrvikare, Priester mit kategorialen Aufgaben), sind die Regelungen entsprechend anzupassen.

2. Gemeinsame Gottesdienstordnung

Nachdem die Bildung der Pfarreiengemeinschaft bekannt gemacht wurde, erstellen der Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft (falls vorhanden auch die Diakone und Pastoralen Mitarbeiter) und die Pfarrgemeinderäte unter der Moderation des Dekans eine gemeinsame Gottesdienstordnung für die Pfarreiengemeinschaft und machen diese Ordnung allen Gläubigen der verbundenen Pfarreien bekannt. Ist die Bildung einer Pfarreiengemeinschaft mit einem Pfarrerwechsel verbunden, dann kann bei der Erstellung der gemeinsamen Gottesdienstordnung der bisherige Pfarrer anwesend sein und die neue Ordnung unterstützen. Entscheidend für diese Frage und für die Gottesdienstordnung insgesamt ist das Urteil des künftigen Pfarrers der Pfarreiengemeinschaft in Rücksprache mit dem Dekan. Überschreitet die Pfarreiengemeinschaft Dekanatsgrenzen, hilft einer der beiden Dekane.

Häufigkeit, Ort und Zeit der Messfeiern werden unter Umständen von Grund auf neu zu ordnen sein. Hierbei ist von Beginn an darauf Rücksicht

zu nehmen, dass es grundsätzlich einem Priester nicht erlaubt ist, mehr als einmal am Tag zu zelebrieren (can. 905 §1 CIC), am Sonntag und gebotenen Feiertag (einschließlich Vorabend) dreimal (can. 905 §2 CIC und Amtsblatt Nr. 16/1983, S. 148). Nur in einem dringenden Fall, z.B. ein Requiem, kann der Priester werktags auch eine zweite Messe feiern.

3. Eucharistiefiern an Sonn- und gebotenen Feiertagen

„Die sonntägliche Feier des Tages des Herrn und seiner Eucharistie steht im Mittelpunkt des Lebens der Kirche“ (KKK Nr. 2177). Die Eucharistiefier ist nicht austauschbar (vgl. KEK II, S. 221). Daher gibt es in der Diözese Regensburg am Sonntag oder gebotenen Feiertag keinen Gemeindegottesdienst ohne Priester an Stelle einer Messfeier. Vielmehr soll in jeder Pfarrkirche jeden Sonntag und gebotenen Feiertag wenigstens eine Eucharistiefier stattfinden. Dies gilt nicht in gleicher Weise für Filial-, Expositur- und Benefiziumskirchen oder Kapellen; bei zahlenmäßig großem Gottesdienstbesuch kann auch hier regelmäßig – ggf. im Wechsel – eine Messe stattfinden.

4. Tagzeiten / Andacht

Ein erstrebenswertes Ziel ist das tägliche gemeinsame Gebet in jeder Gemeinde. Wo an Wochentagen die heilige Messe nicht gefeiert werden kann, wird sehr empfohlen, dass an ihrer Stelle eine Hore der Tagzeiten gebetet wird oder eine Andacht stattfindet.

Die Vielfalt der Gottesdienste soll neu entdeckt und zurückgewonnen werden. Traditionelle Formen verdienen eine gezielte Wiederbelebung: Laudes, Vesper und Komplet, Eucharistische Anbetung, aber auch volkstümliche Gebetsgottesdienste wie Rosenkranz, Maiandacht und Kreuzweg. Neue Formen können die Liturgie der Gemeinden bereichern, z.B. Bußandacht am Anfang der Advents- und Fastenzeit, Früh- und Spätschicht, Taizé-Gebet. Für eine ausreichende Ausstattung mit Gebet- und Gesangbüchern ist zu sorgen.

Zur Mitgestaltung von und zum Vorbeten bei Gottesdiensten und Andachten sollen in den verschiedenen Pfarrorten geeignete Gemeindeglieder durch die Priester, Diakone und Pastoralen Mitarbeiter angesprochen, motiviert und begleitet werden. Das Liturgiereferat bietet entsprechende Fortbildungen an.

Jede Kirche – vor allem, wenn sie das Allerheiligste birgt – soll tagsüber offen sein, um Gemeindemitgliedern und anderen Kirchenbesuchern die Möglichkeit zum Gebet (vor dem Allerheiligsten) zu geben. Nötigenfalls sind Schutzvorrichtungen gegen Diebstahl anzubringen.

5. Besondere Festtage

Gerade an besonderen Festtagen (z.B. Ostertriduum, Weihnachten, Fronleichnam) werden in einer Pfarreiengemeinschaft die im Messbuch vorgesehenen Gottesdienste nicht (mehr) in allen bisherigen Gottesdienstorten stattfinden können.

In einer Pfarreiengemeinschaft mit einer größeren, zentral gelegenen Pfarrkirche und kleineren, weiteren Pfarrorten sollen diese Gottesdienste gemeinsam in der zentral gelegenen Kirche gefeiert werden. Besteht eine Pfarreiengemeinschaft aus nahezu gleich großen Gemeinden, können diese Gottesdienste in ihrer Vollform im jährlichen Wechsel in den einzelnen Pfarrkirchen stattfinden (Ausnahme: Ostertriduum, siehe 5.1).

Es ist darauf zu achten, dass in der Vorbereitung und der gemeinsamen Feier von Gottesdiensten in zentralen Gemeinden liturgische Dienste (z.B. Lektoren, Kirchenchor, Ministranten) aus allen mitfeiernden Gemeinden vertreten sind.

In den Kirchen, in denen die Vollform nicht gefeiert wird, können zu einem anderen Zeitpunkt ergänzende Andachten stattfinden, die aber die im Messbuch vorgesehenen Gottesdienste nicht ersetzen. So bleiben diese Kirchen als Orte gemeinsamen Betens auch an den Hochfesten erlebbar. Eine sorgfältige und gemeinsame Planung der aufeinander bezogenen Gottesdienstformen und ihrer Elemente erhöht die Akzeptanz.

5.1. Die Drei Österlichen Tage

Die Feiern des Ostertriduums (Gründonnerstag, Karfreitag, Osternacht) bilden eine Einheit. Deshalb sollen sie nach Möglichkeit am selben Ort und mit demselben Priester gefeiert werden. Wegen ihrer besonderen Bedeutung lassen sich die Feiern des Ostertriduums nicht beliebig wiederholen. Daher kann jeder Priester am Gründonnerstag, Karfreitag und in der Osternacht in der Regel nur einmal der im Messbuch vorgesehenen Liturgie vorstehen.

Die im Folgenden angeregten (nicht verpflichtenden), zusätzlichen Gebetszeiten kann auch ein Diakon leiten oder ein Laie vorbeten.

Gründonnerstag

In Pfarrkirchen, in denen am Gründonnerstag keine Abendmahlsmesse gefeiert wird, können mit einem deutlich anderen Zeitansatz Betstunden oder die Ölbergwache gehalten werden.

Karfreitag

In Kirchen, in denen keine Feier vom Leiden und Sterben Christi stattfindet, kann am Morgen oder Abend eine Trauermette oder der Kreuzweg gebetet werden.

Karsamstag

Nach örtlichen Traditionen können am Morgen des Karsamstags Teile der Tagzeitenliturgie (Laudes, Lesehore), Trauermetten und Andachten in Verbindung mit dem hl. Grab gefeiert werden.

Osternacht/Ostern

Bei einer gemeinsamen Feier der Osternacht an einem zentral gelegenen Gottesdienstort sollen die Osterkerzen aller Gemeinden gesegnet werden. Beim Einzug wird aber nur eine Osterkerze verwendet. In Pfarrkirchen, in denen keine Osternachtfeier stattfindet, kann am Ostermorgen die Osterkerze feierlich in Empfang genommen und entzündet werden (vgl. Messbuch für Karwoche und Osteroktav). Am Ostersonntag soll zumindest in einer Kirche die Ostervesper gefeiert werden; vor allem wenn dort die Osternachtsfeier nicht stattgefunden hat, kann die Vesper mit einem Taufgedächtnis verbunden werden.

5.2. Fronleichnam

Am Fronleichnamsfest ist eine einzige Fronleichnamsprozession vorzusehen. An einem weiteren Pfarrort kann am Sonntag nach Fronleichnam eine zusätzliche Prozession stattfinden. Bei drei Pfarrorten kann dies im jährlichen Wechsel in den einzelnen Pfarrkirchen geschehen.

Die Eucharistiefeier geht immer der Sakramentsprozession voraus. Eine Aufteilung der liturgischen Leitung oder eine Aufteilung von Wortgottesdienst und Eucharistiefeier auf verschiedene Prozessionsaltäre ist nicht erlaubt.

Wenn eine zentrale Prozession möglich ist, kann in den einzelnen Pfarrorten eine Statio vor der Eucharistiefeier gehalten werden, der eine nichtsakramentale Sternprozession zum Zentralort folgt. Nach der zentralen Eucharistiefeier können dann eine gemeinsame Prozession zu einer anderen Kirche oder verschiedene Prozessionen zu den einzelnen

Pfarrorten erfolgen, an denen dann der Schlussegens von einem Priester oder Diakon erteilt wird.

Eine eucharistische Andacht oder die Vesper sind kein „Ersatz“ für eine Prozession, können aber den Tag auch in Kirchen ausklingen lassen, bei denen keine Prozession stattfinden konnte. Am dritten Pfarrort kann zu geeigneter Zeit eine Flurprozession stattfinden.

5.3. Weihnachten

Der Priester darf an Heiligabend und in der Heiligen Nacht (24. Dezember) höchstens zwei Christmetten (Hl. Messen) vorstehen. Die Hl. Messe in der Nacht lebt insbesondere von ihrem zeitlichen Ansatz und darf deshalb nicht zu früh beginnen. In Kirchen, in denen die Messe in der Nacht nicht gefeiert wird, kann eine Hore der Tagzeitenliturgie oder eine entsprechende Andacht gehalten werden. Kinder- oder Familiengottesdienste am Nachmittag des Heiligen Abends sollen als Andacht gehalten werden.

Der Weihnachtstag (25. Dezember) sollte in der liturgischen Gestaltung (Kirchenchor, Ministranten) Schwerpunkt des Weihnachtsfestes sein und zumindest in einer Kirche der Pfarreiengemeinschaft mit der feierlichen Vesper beschlossen werden.

6. Beichte

In allen Pfarrkirchen soll wöchentlich – bei Pfarreiengemeinschaften mit drei Pfarreien wenigstens jeweils monatlich – eine feste und ausreichende Beichtmöglichkeit angeboten werden. Vor Hochfesten, insbesondere in der österlichen Bußzeit, ist das Angebot angemessen zu erhöhen. Bußandachten sind in der Österlichen Bußzeit und im Advent nur jeweils am Beginn anzubieten, damit sie nicht mit dem Bußsakrament verwechselt werden können.

7. Andere Sakramentenspendungen

Die Feiern der Taufe, der Erstkommunion und der Firmung finden nur in Pfarrkirchen statt, die Feier der Eheschließung in Pfarrkirchen und Kirchen mit entsprechendem Recht (siehe Matrikelbuch der Diözese Regensburg), außer in den in can. 1118 CIC genannten Fällen. Die Erstkommunion und die Firmung kann auch dann in einer Nicht-Pfarrkirche gefeiert werden, wenn diese größer als die Pfarrkirche ist.

Taufen, Erstkommunionfeiern und Firmungen können in einer Pfarrkirche für die ganze Pfarreiengemeinschaft zusammengefasst werden. Ebenso sollte eine pfarreienübergreifende Vorbereitung auf die beiden letztgenannten Sakramente (z.B. Elternabende, Vorbereitung der Tischeltern) angestrebt werden.

8. Priesterliche Aushilfen

Priesterliche Aushilfen dürfen bei Erkrankung des Pfarrers nur für sonst regelmäßige Gottesdienste erbeten werden, nicht jedoch für zusätzliche Gottesdienste. Die Bitte um einen Aushilfspriester spricht nur der Pfarrer aus und richtet sie an diesen Aushilfspriester (s. Punkt 13), an den Dekan oder an das Personalreferat.

9. Pfarrgemeinderat

In einer Pfarreiengemeinschaft gibt es zwei Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten (s. PGR-Statut, Art. VII):

1. Es wird ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet. Dies ist der vom Statut vorgesehene Normalfall. Die Mitglieder einer zugehörigen Pfarrei können zusammen mit weiteren Gläubigen jeweils einen Sachausschuss bilden, der die Belange dieser Pfarrei behandelt.

2. Jede Pfarrei bildet einen Pfarrgemeinderat. Diese Ausnahme muss vom Ortsordinarius auf Antrag des Pfarrers genehmigt werden. Die gemeinsamen Belange der Pfarreiengemeinschaft werden in einer regelmäßig stattfindenden, gemeinsamen Sitzung aller Pfarrgemeinderäte besprochen. Die gleichlautenden Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte können sich zusammenschließen.

10. Gesamtpfarrbrief

In einer Pfarreiengemeinschaft soll es einen gemeinsamen Pfarrbrief geben.

11. Kirchliche Stiftungen, Kirchengemeinden

Die bisher bestehenden Kirchen-, Pfründe- und sonstigen Stiftungen (Art. 1 KiStiftO) bleiben ebenso erhalten wie die bestehenden Kirchenverwaltungen und Pfründeverwaltungsräte.

12. Pfarrbüro und Pfarrhaus

Die Arbeiten der Verwaltung (Sekretärin, Sekretär) sollen in dem Sekretariat der Wohnortpfarrei des Pfarrers konzentriert werden. Finanzielle Beteiligungen der anderen Kirchenstiftungen sind jedoch derzeit arbeitsrechtlich problematisch. An jedem Pfarrort sollte wenigstens ein Amtsraum zum Gespräch mit dem Pfarrer vorhanden sein.

Die Frage der Pfarrhäuser, in denen kein Pfarrer wohnt, muss noch eingehend besprochen und geregelt werden.

13. Überpfarrliche Zusammenarbeit im Dekanat

In einigen Dekanaten gibt es Priester mit der Beauftragung „zur Mithilfe im Dekanat“. Dieser Priester soll einspringen, wenn ein Pfarrer z.B. wegen Krankheit ausfällt. Für die übrige Zeit ist er in die reguläre Gottesdienstordnung so einzuplanen, dass er die Springerfunktion jederzeit auch kurzfristig ausüben kann und die regulären Gottesdienste dann ggf. entfallen. Über den Einsatz dieses Priesters entscheidet im Zweifelsfall der Dekan.

14. Beratung

Zur Hilfe bei der Bildung einer Pfarreiengemeinschaft steht das Seelsorgeamt insbesondere durch die Gemeindeberatung zur Verfügung (Schematismus, S. 33). Diese begleitet und berät z.B. bei der Neuregelung der Gottesdienste, bei der Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit im Pfarrteam, bei der Gestaltung der Zusammenarbeit von Gremien. Sie organisiert einen Studientag „Pfarreiengemeinschaften“ für betroffene Haupt- und Ehrenamtliche.